

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit gegen einen Strafbefehl Einspruch binnen **zwei Wochen** nach Zustellung einzulegen.

Legen Sie **keinen Einspruch** ein, wird der Strafbefehl, genauso wie ein Strafurteil, rechtskräftig. Ist der Strafbefehl erst einmal rechtskräftigen, können Sie grundsätzlich nichts mehr unternehmen (Ausnahme in besonderen Fällen: Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Aus diesem Grund ist die Frist unbedingt einzuhalten! Die im Strafbefehl festgesetzte Strafe wird in das Bundeszentralregister eingetragen. Sollten Sie erneut strafrechtlich in Erscheinung treten, gelten Sie als vorbestraft. Nur in bestimmten Fällen, z.B. bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, erfolgt zudem ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis.